

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 79

TEIL I

Ausgabetag 7. Dezember 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
6. 12. 1949	Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (Funkstörerschutzgesetz) 445		
11. 11. 1949	Anderung der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Stadtgemeinde Berlin vom 12./29. April 1912 (Gemeindebl. S. 248) in der Fassung vom 9. März/18. September 1922 (Gemeindebl. S. 509), vom 24. Januar/19. April 1924 (Gemeindebl. S. 119) und vom 1. März/13. Mai 1935 (Abl. S. 543) 446	25. 11. 1949	Verordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) 446
15. 11. 1949	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 19 der Amerikanischen Militärregierung über Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die dem früheren Deutschen Reich, einem früheren deutschen Staat ein-	23. 11. 1949	Genehmigung zur Arbeitszeitverkürzung im Baugewerbe 447
		28. 9. 1949	Magistratsbeschuß über Neuregelung des Gnadenwesens 447
			Bundesrepublik Deutschland
			Der Bundesminister für Wirtschaft
			ND-Rundschreiben 32/49 betr. Kosten für Dienstreisen .. 448
			Alliierte Kommandantur Berlin
		22. 11. 1949	BK/O (49) 249 betr. Außenhandel und Umweltschulungskurs 448

Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (Funkstörerschutzgesetz)

Vom 6. Dezember 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Zur Verhinderung von Störungen des Funkempfangs durch Hochfrequenzgeräte wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wer Geräte oder Einrichtungen in Betrieb nimmt, die elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz erzeugen oder verwenden (Hochfrequenzgeräte), bedarf einer Genehmigung.

(2) Hochfrequenzgeräte, die zu fernmeldemäßigen Übermittlungen oder zu fernmeldemäßigem Empfang bestimmt sind, fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2

(1) Die Genehmigung wird durch den Magistrat (Abteilung Post- und Fernmeldewesen) erteilt, wenn das Hochfrequenzgerät

a) innerhalb von Groß-Berlin betrieben wird und

b) keine Funkdienste stört, die in anderen als den diesen Hochfrequenzgeräten zugewiesenen Frequenzbereichen (13 560 kHz $\pm$ 0,05 %, 27 120 kHz $\pm$ 0,6 %, 40,68 MHz $\pm$ 0,05 %) betrieben werden.

Sie ist übertragbar.

(2) Die Genehmigung kann unter einer Auflage erteilt werden; insbesondere kann verlangt werden, daß das Hochfrequenzgerät nur auf einen bestimmten Grundstück oder Grundstücksteilen oder in bestimmten Räumen betrieben werden darf, die in der Genehmigungsurkunde angegeben sind.

§ 3

(1) Für bestimmte Arten und Baumuster von Hochfrequenzgeräten kann der Magistrat (Abteilung Post- und Fernmeldewesen) „Allgemeine Genehmigungen“ erteilen.

(2) Die Erteilung einer „Allgemeinen Genehmigung“ kann von dem Hersteller beantragt werden.

(3) Die „Allgemeinen Genehmigungen“ werden im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil II veröffentlicht.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an den Magistrat (Abteilung Post- und Fernmeldewesen) zu richten

(2) Er muß enthalten:

- a) Name, Beruf und Wohnort des Antragstellers,
- b) Art, technische Kennzeichnung und Verwendungszweck des Hochfrequenzgerätes,
- c) Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Hochfrequenzgerät betrieben werden soll.

§ 5

(1) Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

(2) Der Antragsteller hat die durch die technische Prüfung des Hochfrequenzgerätes entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 6

Die Genehmigung kann von dem Magistrat (Abteilung Post- und Fernmeldewesen) widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen ihrer Erteilung (§ 2 Abs. 1) nicht mehr vorliegen,
- b) das Hochfrequenzgerät unter Verletzung des § 2 Abs. 2 betrieben wird.

§ 7

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Hochfrequenzgeräte betreibt, die nach § 1 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, hat die Genehmigung unverzüglich zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt der Betrieb des Hochfrequenzgerätes als genehmigt.

§ 8

Wer Hochfrequenzgeräte, die nach § 1 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind und für die keine „Allgemeine Genehmigung“ (§ 3) besteht, ohne Genehmigung in Betrieb nimmt oder unter Verletzung einer Auflage (§ 2 Abs. 2) betreibt oder den Betrieb fortsetzt, ohne gemäß § 7 einen Antrag auf Genehmigung gestellt zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft. Außerdem kann auf Einziehung des Hochfrequenzgerätes erkannt werden.

§ 9

Hochfrequenzgeräte, die auf Grund einer „Allgemeinen Genehmigung“ der Hauptverwaltung Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundespostverwaltung hergestellt sind, dürfen ohne weitere Genehmigung innerhalb von Groß-Berlin betrieben werden.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat (Abteilung Post- und Fernmeldewesen).

§ 11

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

- Der Oberbürgermeister

Dr. Reuter

Änderung

der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Stadtgemeinde Berlin vom 12./29. April 1912 (Gemeindebl. S. 248) in der Fassung vom 9. März/18. September 1922 (Gemeindebl. S. 509), vom 24. Januar/19. April 1924 (Gemeindebl. S. 119) und vom 1. März/13. Mai 1935 (Abl. S. 543)

Vom 11. November 1949

Auf Grund der §§ 12, 21 und 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (GS. S. 149) wird folgendes beschlossen:

§ 8 Abs. 5 der Viehseuchenentschädigungssatzung für Groß-Berlin erhält folgende Neufassung:

„Die Beiträge werden auf Grund des endgültig festgestellten Verzeichnisses von dem Magistrat von Groß-Berlin eingezogen. Die Umlage unterbleibt zwecks Ersparnis von Verwaltungskosten, wenn sie in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Erfolg steht. Es ist alljährlich ein Magistratsbeschuß zur Entscheidung

darüber erforderlich, ob ein Umlageverfahren nach dem Ergebnis des abgelaufenen Rechnungsjahres durchzuführen ist.

Wird eine Umlage beschlossen, so erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.“

Berlin, den 11. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Reuter

Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 19 der Amerikanischen Militärregierung über Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die dem früheren Deutschen Reich, einem früheren deutschen Staat einschließlich des Staates Preußen, Land oder einer Provinz gehört haben (VOBl. I vom 11. Mai 1949 S. 143)

Vom 15. November 1949

Auf Grund des Artikels XIII des Gesetzes Nr. 19 der Amerikanischen Militärregierung wird zur Durchführung der Übertragung von Vermögenswerten auf Groß-Berlin folgendes verordnet:

§ 1

Soweit Grundbücher durch den in dem Gesetz Nr. 19 der Amerikanischen Militärregierung angeordneten Eigentumsübergang von Vermögenswerten auf die Gebietskörperschaft Groß-Berlin unrichtig geworden sind, ist ihre Berichtigung auf Antrag der Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vorzunehmen.

§ 2

(1) Der Übergang des Eigentums an Vermögenswerten auf Grund des in § 1 erwähnten Gesetzes auf die Gebietskörperschaft Groß-Berlin ist steuerfrei.

(2) Einer Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 (RGBl. I S. 595) beim Grundbuchamt bedarf es nicht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 20. April 1949 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Reuter

Verordnung

zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)

Vom 25. November 1949

Zur weiteren Verbesserung des Schutzes der werktätigen Jugend wird verordnet:

1. Arbeitsaufsichtsbehörde

Arbeitsaufsichtsbehörde im Sinne des § 26 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) ist für das Gebiet von Groß-Berlin der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit.

2. Ausschuß für Jugendarbeitsschutz

Bei der Arbeitsaufsichtsbehörde wird ein Ausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet, der in allen Fragen des Jugendarbeitsschutzes beratend mitwirkt.

Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz ist berechtigt, von der Arbeitsaufsichtsbehörde die Durchführung von Betriebskontrollen zu verlangen.

Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz setzt sich zusammen aus:

- zwei Vertretern des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit (Dezernat Arbeitsschutz und Hauptberufamt),
- zwei Vertretern des Magistrats, Hauptjugendamt,
- einem Vertreter des Magistrats, Abteilung Volksbildung (Hauptschulamt, Schulaufsicht),
- einem ärztlichen Vertreter des Magistrats, Abteilung Gesundheitswesen,

je einem Vertreter des Handwerks, des Handels und der Industrie, bis zur Errichtung einer Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft, benannt vom Magistrat, Abteilung Wirtschaft,

zwei Vertretern der anerkannten Gewerkschaften, darunter einem weiblichen Vertreter,

je einem Vertreter der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, davon nach Möglichkeit zur Hälfte weibliche Vertreter, mindestens jedoch ein weiblicher Vertreter.

Den Vorsitz des Ausschusses führt der Leiter der Abteilung Arbeit oder ein von ihm Beauftragter.

3. Zu §§ 5 und 6, Kinderarbeit

Das durch die Nummern 6 bis 10 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) festgesetzte Verfahren bei der Ausstellung von Arbeitskarten für Kinderarbeit wird wie folgt vereinfacht:

Der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte ist von dem Antragsberechtigten (Nr. 6 der Ausführungsverordnung) unmittelbar bei der Arbeitsaufsichtsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst den Antrag stellen,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Schule,
- ein amts- oder schulärztliches Zeugnis,
- eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes.

Die Arbeitsaufsichtsbehörde hat von der Ausstellung der Arbeitskarte (Nr. 9 der Ausführungsverordnung) das Jugendamt und bei Kindern, die die Schule besuchen, die Schulbehörde zu benachrichtigen.

Bei Ergänzung der Arbeitskarte (Nr. 13 und 14 der Ausführungsverordnung) ist der Antrag gleichfalls unmittelbar bei der Arbeitsaufsichtsbehörde zu stellen.

Das gleiche Verfahren gilt ferner, wenn es sich um die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinderbeschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaulustigungen oder Darbietungen und bei Filmaufnahmen handelt (Nr. 20 bis 28 der Ausführungsverordnung). Dem vom Unternehmer zu stellenden Antrag ist auf Verlangen der Arbeitsaufsichtsbehörde eine Abschrift der gültigen Zulassungs-urkunde des Unternehmers beizufügen.

4. Zu § 7, Regelmäßige Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Jugendlichen wird auf höchstens sieben-einhalb Stunden täglich bzw. fünfundvierzig Stunden wöchentlich festgesetzt.

5. Zu § 8, Berufsschule

Die Jugendlichen sind an Berufsschultagen mit mindestens sechstündiger Unterrichtszeit ganz von der Arbeit freizustellen. Schulpausen gelten als Unterrichtszeit. Bei der Anrechnung der Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit ist der Berufsschultag mit der an diesem Tag üblichen Tagesarbeitszeit anzurechnen.

6. Zu § 11, Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen

Die Arbeitsaufsichtsbehörde soll eine Überschreitung der nach den §§ 7 und 9 zulässigen Arbeitszeit für Jugendliche nicht über achteinhalb Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich zulassen.

7. Zu § 14, Arbeitsfreie Zeiten

Die den Jugendlichen zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit wird auf vierzehn Stunden festgesetzt.

In Gast- und Schankwirtschaften, in übrigen Beherbergungswesen und in Bäckereien und Konditoreien darf die ununterbrochene Ruhezeit für Jugendliche über sechzehn Jahre auf zwölf Stunden verkürzt werden.

8. Zu § 20, Gefährliche Arbeiten

Die Beschäftigung Jugendlicher, die in einem Ausbildungs-verhältnis stehen oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Akkordarbeiten ist verboten.

Jugendliche über sechzehn Jahre dürfen nur im Gruppenakkord beschäftigt werden und nur, wenn die enge Verbindung ihrer Arbeitsleistung mit der ihrer Gruppe es erfordert.

9. Zu § 21, Urlaub

Die Mindestdauer des Urlaubs wird für Jugendliche unter sechzehn Jahren auf einundzwanzig, für Jugendliche über sechzehn Jahre auf achtzehn Werkstage festgesetzt.

Jugendliche, die den Nachweis erbringen, daß sie als Helfer in Jugendlagern, bei Jugendfahrten oder Lehrgängen der anerkannten Jugendverbände, der Gewerkschaften oder der öffentlichen Jugendpflege tätig sein werden, erhalten für diesen Zweck einen zusätzlichen unbezahlten Urlaub bis zu vier Wochen im Kalenderjahr.

10. Benachteiligungsverbot

Soweit die Arbeitsbedingungen Jugendlicher nicht durch Tarifvertrag geregelt sind, dürfen Jugendliche bei gleicher Arbeit und Leistung gegenüber Erwachsenen, besonders in bezug auf ihre Entlohnung, nicht benachteiligt werden.

Sonderregelungen für Jugendliche in der Berufsausbildung bleiben hiervon unberührt.

11. Zu § 25, Beschwerden

Beschwerden sind an den Spruchauschuß für Jugendarbeitsschutz beim Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit, zu richten. Die Beschwerdeentscheidung des Spruchauschusses ist im Verwaltungszuge endgültig.

Der Spruchauschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist von der Abteilung Arbeit im Einvernehmen mit dem Hauptjugendamt zu berufen. Als Beisitzer sind zwei von der Abteilung Wirtschaft benannte Arbeitgeber und zwei von den Gewerkschaften benannte Arbeitnehmer, davon einer im Einverständnis mit dem Landesjugendring, von der Abteilung Arbeit zu berufen.

Beschwerdeberechtigt sind die Beteiligten, die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen, die Jugendämter, der Landesjugendring nebst den in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbänden und die Gewerkschaften.

Berlin, den 25. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Reuter

Genehmigung

zur Arbeitszeitverkürzung im Baugewerbe

Auf Grund der Ziffer 2 der Zweiten Bekanntmachung zur Anordnung Nr. 26 des Kontrollrates über die Regelung der Arbeitszeit vom 4. Juli 1946 (VOBl. Nr. 28 S. 230) wird widerruflich genehmigt, daß die Arbeitszeit der Betriebe des Berliner Baugewerbes in Ausnahmefällen wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse, insbesondere wegen des fehlenden Tageslichts, unter 48 Stunden wöchentlich verkürzt werden darf. Die Arbeitszeit soll dabei 42 Stunden wöchentlich nach Möglichkeit nicht unterschreiten.

Die Arbeitszeit ist auf die 6 Werkstage der Woche einschließlich des Sonnabends zu verteilen.

Die Genehmigung gilt bis zum 15. Februar 1950.

Berlin, den 23. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Arbeit

Fleischmann

Magistratsbeschuß

über Neuregelung des Gnadenwesens

Vom 28. September 1949

Der Magistrat beschließt:

Die Befugnis zu Gnadenerweisen und zu ablehnenden Entschlüssen in Gnadensachen wird dem Leiter der Abteilung Rechtswesen übertragen, soweit auf Geldstrafen oder Freiheitsstrafen nicht über fünf Jahre erkannt wurde. In denjenigen Fällen, in denen der Leiter der Abteilung Rechtswesen eine von der Stellungnahme des Gnadenausschusses abweichende Entscheidung zu treffen beabsichtigt, wird er die Beschlusfassung des Magistrats herbeiführen.

Berlin, den 28. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin,

Der Oberbürgermeister

Reuter

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Wirtschaft

ND-Rundschreiben 32/49

betr. Kosten für Dienstreisen

Bezug: ND 02 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft und der Bank deutscher Länder

Gegenstand:

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bereitstellung von Devisen gegen DM-Zahlung für Dienstreisen nach dem Ausland.

Verfahren:

2. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31*, Anlage C, bei der Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebiets in Abwicklung — Auslandsreisestelle — Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 53, einzureichen. Bei der Ausfüllung des Formulars ist folgendes zu beachten:

Zu Ziffer 1 („Antragsteller“):

Antragsteller ist immer die Stelle, in deren Namen/Auftrag die Reise durchgeführt werden soll.

Zu Ziffer 4 („Zahlungsempfänger“):

Als Zahlungsempfänger ist in jedem Falle der Reisende einzusetzen.

Zu Ziffer 5 („Bank des Zahlungsempfängers“):

Diese Ziffer ist nur auszufüllen, wenn ein Betrag an eine ausländische Bank zugunsten des Reisenden überwiesen werden soll.

Zu Ziffer 8 („Genaue Begründung“):

Außer der Angabe der Reisegründe sind Angaben über die Aufenthaltsdauer in den einzelnen ausländischen Staaten und über den Reiseweg (Fahrtkosten) zu machen, damit der im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu bewilligende Devisenbetrag — getrennt nach den einzelnen ausländischen Staaten — ermittelt werden kann.

3. Die Genehmigungen werden durch die Direktorialkanzlei im Rahmen des zur Verfügung stehenden Devisenkontingents erteilt. Zu Ziffer 10 der Genehmigung (JEIA-Anweisung Nr. 31, Anl. C) wird die beantragende Stelle gebeten werden, nach Beendigung der Reise die notwendigen Unterlagen einzureichen, aus denen die Aufenthaltskosten im Ausland und die in Devisen gezahlten Fahrtkosten zu ersehen sind. Werden mehrere ausländische Staaten bereist, so sind die Aufenthaltskosten nach den einzelnen ausländischen Staaten aufzuteilen (vgl. Ziff. 6).

4. Die Genehmigung ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anl. B, einer Außenhandelsbank zwecks Erwerbs der bewilligten ausländischen Zahlungsmittel vorzulegen. In Ziff. 3 des Zahlungsauftrages ist als Zahlungsempfänger in jedem Falle der Reisende einzusetzen. Ziff. 4 des Zahlungsauftrages ist nur auszufüllen, wenn ein Betrag zugunsten des Reisenden an eine ausländische Bank überwiesen werden soll.

5. Die genehmigten Reisedevisen werden von den Außenhandelsbanken entsprechend den Richtlinien der Bank deutscher Länder abgegeben.

6. Innerhalb von sieben Tagen nach Rückkehr hat der Reisende die nicht verbrauchten Devisen einer zu deren Annahme ermächtigten Außenhandelsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Rückkehr hat der Reisende oder die Stelle, in deren Auftrag die Reise erfolgt ist, der Auslandsreisestelle (vgl. Ziff. 2) mitzuteilen, wieviel Tage sich der Reisende in den einzelnen aus-

ländischen Staaten aufgehalten hat und welcher Devisenbetrag insgesamt für Fahrtkosten aufgewendet worden ist. Eine etwaige Empfangsbescheinigung der Außenhandelsbank über zurückgegebene Devisenbeträge ist beizufügen.

Tag des Inkrafttretens: 25. November 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des
Bundesministers für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrage:
Dr. von Maltzan

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 249
22. November 1949

Betrifft: Außenhandel und Umwechsellungskurs

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Alle im Zusammenhang mit Außenhandel und Umwechsellungskurs bisher seitens der JEIA-Organisation erfüllten Aufgaben, unter Vorbehalt nachstehender Ausnahmen, die laut Paragraph 2 (g) der „Erklärung über die Grundsätze“ der Zustimmung der Alliierten Kommandantur unterliegen, werden in Zukunft vom Magistrat übernommen:

a) Folgende in der JEIA-Anweisung Nr. 1 aufgeführte Aufgaben, und zwar:

alle unter Paragraphen 10 (a) (I) und (II) in der abgeänderten Fassung fallenden Aufgaben, alle Dekartellierungs- und sonstigen Verträge, über welche zu einem Kurs unter 23,8 Cents deutsche Mark verhandelt wird.

b) Laut Anweisungen Nr. 6 und 20 ausgeübte Kontrolle über alle unter Bonus „A“ fallenden Transaktionen.

2. Die Berliner Zentralbank, im Einvernehmen mit dem Magistrat, hat über Ausfuhr auf Grund von Ausfuhrkontrolldokumenten Bericht zu erstatten unter Angabe getrennt für jeden der drei Westsektoren, von

Name des Exporteurs,
Art der Ware,
Tonnengewicht,
Wert und
Bestimmungsland.

Ein ähnlicher Bericht wird auch über Einfuhr benötigt unter Angabe von:

Name des Importeurs,
Art der Ware,
Tonnengewicht,
Wert und
Herkunftsland.

Diese Berichte sind jeweils am 1., 10. und 20. eines jeden Monats einzureichen.

Ein Bericht über buchmäßige Statistik der Ausfuhr und Einfuhr wird von der Berliner Zentralbank, im Einvernehmen mit dem Magistrat, auch monatlich benötigt.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

EVAN A. TAYLOR
Vorsitzführender Stabschef

Anmerkung zu VOB. I Nr. 78 vom 29. November 1949:

Die Verfahrensvorschriften der BK/O (49) 237 und 238 treten im amerikanischen Sektor von Groß-Berlin an die Stelle der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 23 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, und seiner Ausführungsverordnung Nr. 1 (abgedruckt im VOB. I S. 342 ff.).

* VOB. I S. 288.